

S a t z u n g
der Stadt Bielefeld über die Festsetzung geringerer Abstände
nach der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
und der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen

vom 1. März 1983
veröffentlicht am 14. März 1983

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.09.1982 gemäß §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen GO NW - in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594) sowie des § 103 Abs. 1 Ziff. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NW - in der Fassung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.03.1979 (GV NW S. 122) folgende Satzung über Abweichung von der Verordnung über Gebäudeabstände und Abstandflächen (Abstandflächenverordnung) vom 20.03.1970 (GV NW S. 249) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 und Abs. 3 BauO NW beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. III/1/04.14 1 A Obernstraße - Neustädter Straße - Waldhof - (Stadtbezirk Mitte).

§ 2

Der Altstadtgrundriss ist durch geringere Abstände geprägt, die den heutigen Vorschriften nicht entsprechen. Um die neu zu erstellenden Gebäude in die bestehende Struktur maßstabsgerecht einzufügen, ist es erforderlich, eine örtliche Bauvorschrift mit geringeren Abstandflächen zur Wahrung der historischen Bedeutung und erhaltenswerten Eigenart zu erlassen.

Die nach § 3 Abs. 1 bzw. 2 (1) i. V. m. § 3 (2) Abstandflächenverordnung vorgeschriebenen Abstandflächen und die nach § 7 (3) BauO NW vorgeschriebenen Bauwiche - sofern § 7 (2) letzter Satz BauO NW zum Tragen kommt dürfen insoweit unterschritten werden, als sich durch die Festsetzung von Baugrenzen und Baulinien im Bebauungsplan Nr. III/1/01.14 1 A für zulässige bauliche Anlagen geringere Abstände ergeben; es sind jedoch die Mindestabstände nach § 8 Abs. 1 BauO NW einzuhalten.

- Die Vorschriften über Brandwände gem. § 32 (6) 1 BauO NW und über die Abstände von Balkonen und Erkern zur Nachbargrenze gem. § 7 AVO zur BauO NW bleiben unberührt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 29.11.1982 - Az. 35.16 - genehmigte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.